

**Vereinfachungsmaßnahmen**

Staatssekretär Fritz Reinhardt sprach in Frankfurt am Main und Berlin über die Kriegsfinanzierung und über die verschiedenen Vereinfachungsmaßnahmen, die eine beachtliche Verminderung des Arbeitsanfalls für Unternehmer, Gemeinden und Finanzbehörden bringen, gleichzeitig den Papierverbrauch um rund 1 Million kg entlasten und entsprechende Arbeitseinsparungen bei der Post und den Kreditinstituten bringen.

**Die zweite Lohnabzugsverordnung** (vom 24. April 1942, RGBl. I, Seite 252)

1. *Steuerliche Maßnahmen.* Die zweite LAV. hebt das Bürgersteuergesetz auf. An seine Stelle wird zeitigstens mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des Krieges ein neues Gemeindepersonensteuergesetz treten. Bis dahin stellt das Reich den Gemeinden jährlich zum Ausgleich 800 Mill. RM zur Verfügung. Dieser Betrag wird durch Erhöhung der Einkommensteuer beschafft, die höchstens 2 v. H. des Einkommens beträgt. Zu dieser Zweiten Lohnabzugsverordnung ist am 14. Mai die Durchführungsverordnung mit den steuerlichen Vorschriften erschienen (RGBl. I S. 297 ff.). Die DVO. enthält die neue Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen. Längere Lohnzahlungszeiträume sind aus ihr zu errechnen: 6 Tagesbeträge ergeben die Arbeitswoche, 26 Tagesbeträge den Arbeitsmonat. Von mindestens 6 Tagen an werden die Steuerbeträge auf 5 Pfennige abgerundet, von mindestens 24 Tagen an auf 10 Pfennige.

Werden neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis *sonstige, besonders einmalige Bezüge* bezahlt, so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen in

Steuergruppe I	= 28 v. H., ohne Kriegszuschlag	19 v. H.,
Steuergruppe II	= 22 v. H., ohne Kriegszuschlag	15 v. H.,
Steuergruppe III	= 16 v. H., ohne Kriegszuschlag	11 v. H.,
Steuergruppe IV	= 13 v. H., ohne Kriegszuschlag	9 v. H.
bei zwei Kindern	10 v. H., ohne Kriegszuschlag	7 v. H.,
bei drei Kindern	5 v. H., ohne Kriegszuschlag	3,5 v. H.,
bei mehr als drei Kindern	2 v. H., ohne Kriegszuschlag	1,5 v. H.

Der Arbeitslohn ist vor Berechnung der Lohnsteuer auf volle Reichsmark abzurunden.

Die sonstigen Bezüge können aber auch dem laufenden Arbeitslohn zugerechnet werden. Die Lohnsteuer ist dann nach der Tabelle zu berechnen. Voraussetzung für diese Art Berechnung ist, daß sich durch sie eine niedrigere Lohnsteuer ergibt.

*Lohnsteueranmeldungen* sind nicht mehr abzugeben, sofern nicht das Finanzamt eine Anmeldung verlangt. Die Lohnsteuer ist in einem Betrage spätestens am zehnten Tage nach Ablauf eines Vierteljahres abzuführen. Beträgt sie monatlich mehr als RM 100.—, ist sie bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Die Namen der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder sind nicht anzugeben.

2. *Maßnahmen in der Sozialversicherung.* Die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zur Rentenversicherung werden auf 5,6 v. H. des Entgelts festgesetzt. Das bedeutet eine kleine Beitragserhöhung, der selbstverständlich auch eine Erhöhung der Leistungen gegenübersteht. Für die Angestellten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschecho-slowakischen in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten belaufen sich die Beiträge auf 10 v. H. des Entgelts. Die Angestellten in den genannten Gauen erhalten die bisherigen höheren Leistungen weiter.

Die Beiträge werden bei Krankenversicherungspflichtigen nach dem Grundlohn, den Lohnstufen usw. berechnet, die für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend sind. Für Angestellte, die nur der Rentenversicherung unterliegen, werden die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst berechnet.

Die Beiträge werden an die Krankenkassen entrichtet, und diese haben sie auf die einzelnen Versicherungszweige zu verteilen. *Beitragsmarken* sind nicht mehr zu verwenden. Zum *Nachweis der entrichteten Beiträge* hat der Unternehmer die Beschäftigungszeit und das Entgelt auf der Versicherungskarte neuer Fassung einzutragen, und zwar nach Ablauf jedes Kalenderjahrs bzw. bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Eisernen Sparbeträge sind nicht vom Entgelt abzusetzen.

Diese Vorschriften gelten *nicht* für die Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung und die freiwillige Höherversicherung sowie nicht für die Pflichtversicherung der Selbständigen und die Pflichtversicherung der unständig Beschäftigten. Die Verordnung gilt also nur für die Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten in abhängiger Beschäftigung.

In der *Arbeitslosenversicherung* wird die *Beitragsfreiheit der Lehrlinge* erweitert. Die bisherigen förmlichen Voraussetzungen fallen weg und anerkannte Lehr- und Anlernverhältnisse sind während ihrer ganzen Dauer von der Arbeitslosenversicherung befreit.

Die Verordnung über die Herabsetzung der Beiträge zur *Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen* vom 16. Mai 1933 (Lohnklasse II, und wenn das Barentgelt RM 50.— monatlich übersteigt, Lohnklasse III) fällt weg.

Auch die Beiträge der Arbeitslosenversicherung werden mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen in einem Betrage an die Krankenkasse entrichtet, bei der die Gefolgschaftsmitglieder pflichtversichert sind bzw. pflichtversichert wären.

Bei der Beitragsberechnung ist zu beachten, daß die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen *Absetzungs- und Hinzurechnungsbeträge* nur für die Lohnsteuer gelten.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und tritt am 1. Juli 1942, für die *Rentenversicherung der Arbeiter* am 29. Juni 1942 in Kraft.

**Anderung des Steuersäumnisgesetzes**

Die Vereinfachungsmaßnahmen beruhen auf dem Vertrauen, das die Reichsfinanzverwaltung den Unternehmern entgegenbringt. Die Maßnahmen sind nur vertretbar, wenn die Steuerbeträge gewissenhaft festgestellt und an den vorgesehenen Fälligkeitstagen pünktlich entrichtet werden. Dabei ist auf jedem Zahlungsabschnitt die Steuernummer, die Art der Steuer und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, genau anzugeben.

Von der Erhebung des Säumniszuschlages ist bei denjenigen Steuern, die von Finanzämtern oder Zollämtern erhoben werden, abzusehen, wenn der Steuerbetrag weniger als RM 100.— bei der betreffenden Steuerart beträgt. — Wird eine Stundung erst nach dem Eintritt der Fälligkeit bewirkt und bewilligt, so ist der Säumniszuschlag zu berechnen. (Erlaß des RdF. vom 24. April 1942, Reichssteuerblatt Seite 452.)

**Steuerliche Nacherklärungen**

Wer bemerkt, daß seine Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, muß dies dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Die Fälle, in denen sich der Steuerpflichtige zu seinen Ungunsten versehen hat, werden selten sein. Häufiger sind die Versehen zum Nachteil des Reiches. Erfolgt die Berichtigung, solange die Tatsachen noch nicht bekannt sind, geht der Steuerpflichtige insoweit straffrei aus. Das gilt auch für frühere Steuerhinterziehungen. Es handelt sich vor allem um die Angabe nicht entstandener oder zu hoher Werbungskosten, Betriebsausgaben, Schuldzinsen oder bei den Sonderausgaben um zu hohe oder nicht entstandene Beiträge, Versicherungsprämien usw. Die Meldung muß vor Kenntnis einer unmittelbar drohenden Entdeckung erfolgen, wenn die tätige Reue noch zur Straffreiheit führen soll.